

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl.Nr. 625, 625/2 und 626 Gemarkung Garmisch in Garmisch-Partenkirchen

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 09.03.2000 den Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl.Nr. 625, 625/2 und 626 Gemarkung Garmisch in der Fassung vom 23.06.1999 mit Erläuterungsbericht vom 23.06.1999 festgestellt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 17.07.2000 Az.: 31-610/12 diesen Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Zimmer 65 und 67 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Planung schriftlich gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 24. Juli 2000



Neidlinger
1. Bürgermeister

